



Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebot und Auftragsbestätigung

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen, auch die unserer Vertreter, werden erst durch unsere schriftliche oder elektronische (E-mail oder Fax) Bestätigung für uns bindend. Die Bestellung ist für den Käufer verbindlich. Der Kaufvertrag wird mit Entgegennahme der Auftragsbestätigung rechtswirksam.

So die Bestellung gemäß Rahmenvereinbarung oder im Einzelfall auftragsbezogen ohne Wartewoche erfolgt, sind – mit Versand der Auftragsbestätigung – keine Stornos oder Abänderungen mehr möglich. Dementgegen können Bestellungen mit verlangter Wartewoche noch binnen einer Woche nach Ausfertigung der DANA-Auftragsbestätigung ohne Anlastung von Mehrkosten storniert oder abgeändert werden. Für Bestellungen von Unternehmern bei DANA, die diese Unternehmer selbst mit Endverbrauchern (Konsumenten) außerhalb des eigenen Geschäftslokales abgeschlossen haben, sind die Unternehmer den Endverbrauchern 1 Woche ab der Auftragsannahmebestätigung (z. B. Kopie des Auftragspapiere aushändigen) samt schriftlichem Hinweis auf das Rücktrittsrecht verpflichtet, ein Storno oder eine Auftragsänderung zu akzeptieren. Falls bei so einem Auftrag DANA den Fertigungsauftrag "ohne Wartewoche" erhält, trägt im Falle eines Stornos oder einer Auftragsänderung der Unternehmer bzw. der eingeschaltete Großhandelsunternehmer DANA gegenüber die Haftung für Schadensfolgen aus dem Storno bzw. der Auftragsänderung in gleicher Weise wie bei Stornos oder Änderungen von Aufträgen "mit Wartewoche", wenn sie nach Ablauf der Wartewoche, die jeweils mit dem Ausstellungstag der Auftragsbestätigung zu laufen beginnt, erfolgen.

2. Preise

Alle angeführten Preise verstehen sich in Euro exkl. MWSt., ab Werk, bzw. ab Lager. Eingeräumte Rabatte und sonstige Vergütungen gelten immer nur für den jeweiligen Auftrag, für welchen sie vereinbart wurden.

3. Lieferung

Lieferzeiten sind ohne Gewähr, Teillieferungen sind zulässig. Im Falle höherer Gewalt sowie wenn sonstige, außerhalb unseres Einflusses liegende Umstände eintreten, welche die Lieferung erschweren, teilweise oder ganz unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dadurch ergeben sich für den Käufer keinerlei Ansprüche auf Nachlieferungen, Ersatzlieferungen oder anderwärtige Ersatzansprüche.

4. Versand, Übernahme und Gefahrenübergang

Der Versand der Ware erfolgt laut vereinbarter Lieferart. Die Gefahrtragung geht auf den Käufer über, sobald wir die Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben haben, unabhängig vom Eigentumsübergang. Der Übernehmer der Ware ist verpflichtet, die Ware bei Übernahme zu kontrollieren sowie auf Transportbeschädigung zu überprüfen. Übernahmen mit Vorbehalt werden nicht akzeptiert.

5. Verpackung

Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Die von uns gelieferten Waren werden ausschließlich in Verpackungen geliefert, die am ARA-System teilnehmen. Paletten und Palettenabdeckungen werden von DANA zur wiederholten Verwendung zurückgenommen.

6. Zahlung

Die Zahlung hat bar ohne jeden Abzug zu erfolgen, falls keine anderwärtigen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Bei Sonderfertigungen behalten wir uns eine angemessene Anzahlung vor. Tritt der Käufer von der Bestellung zurück, behalten wir uns vor, angemessenen Schadenersatz zu fordern. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat zu verrechnen, von seinem Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen (siehe Punkt 7) und die Ware auf Kosten des säumigen Käufers abzutransportieren. Treten beim Käufer Ereignisse ein, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, oder werden solche vor Vertragsabschluss vorhandene Umstände erst nachträglich bekannt, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder sofortige Zahlung in bar verlangen. Der Nachweis solcher Ereignisse gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht, ohne dass die Vorlage der Auskunft vom Käufer gefordert werden kann. Bestehen solche Verhältnisse bei einem Wechselbeteiligten, so können wir unter Rückgabe des Wechsels sofortige Barzahlung verlangen.



7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung - insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo - bezahlt hat, und ist von der übrigen Ware des Empfängers getrennt zu lagern und gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern. Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte ist unzulässig. Der Käufer hat uns Pfändung oder Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sofort durch Einschreibebrief, in Eilfällen telegraphisch, mitzuteilen. Wird die Ware seitens des Käufers be- oder verarbeitet, so erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache.

8. Beanstandungen von Lieferungen

Bei Fabrikationsmängeln werden bei nachweisbar fehlerhaft gelieferter Ware nach Wahl des Verkäufers die fehlerhaften Stücke nach frachtfreier Rückstellung an den Erfüllungsort gegen fehlerfreie kostenlos ausgetauscht oder es wird ein der Wertminderung entsprechender Preisnachlass gewährt. Alle weitergehenden Ansprüche des Käufers, wie etwa auf Ersatz von Arbeiten, Material, Gewinnentgang, usw. sind ausgeschlossen. Bloße Mängelrügen entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung. Jede Gewährleistung erlischt dann, wenn der Käufer die vom Verkäufer vorgeschriebenen Behandlungsrichtlinien nicht einhält. Die Zurückhaltung des Kaufpreises oder die Kompensation desselben mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Die durch das GewRÄG (BGBL I 2001/48) eingeführte Bestimmung des besonderen Rückgriffes gemäß §933 b ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Verkäuferfirma. Gerichtsstand ist 4400 Steyr. Diesem Vertrag liegt österreichisches Recht zugrunde.

10. Abtretung

Der Verkäufer kann alle seine Rechte aus dem Kaufvertrag zur Gänze oder im Einzelnen an dritte Personen abtreten, bzw. seine Pflichten ebenso durch Dritte erfüllen lassen.

11. Verbindlichkeiten unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen

Ein Abgehen oder Abweichen von den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ist nur dann rechtsverbindlich, wenn dies von uns und dem Besteller in einer gemeinsam zu unterfertigenden Urkunde schriftlich vereinbart wird. Auf unseren Bestellformularen angebrachte Vermerke des Bestellers, durch welche die Gültigkeit unserer Verkaufs- und Lieferverbindlichkeiten eingeschränkt oder abbedungen wird, sind unbeachtlich.

Stand: März 2014